

Informationen für Autoren

(Stand: 24. September 2013)

A. Einsendung von Manuskripten

Manuskripte zur Veröffentlichung können nur in digitalisierter Form (per Email oder auf einem Datenträger) an die Schriftleitung eingereicht werden (redaktion@wi-j.de).

Das WisteV-Journal haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt per Email. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem WisteV-Journal das ausschließliche Veröffentlichungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen ist insbesondere die Befugnis zur Speicherung in Datenbanken und die Veröffentlichung im Internet (www.wi-j.de) sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Kein Teil des WisteV-Journal darf ohne schriftliche Genehmigung des WisteV-Journal reproduziert oder anderweitig veröffentlicht werden.

Ein Autorenhonorar ist ausgeschlossen.

B. Redaktionsschluss

WiJ erscheint vierteljährlich.

Redaktionsschluss für Heft 1: Ende November des Vorjahres

Redaktionsschluss für Heft 2: Ende Februar

Redaktionsschluss für Heft 3: Ende Mai

Redaktionsschluss für Heft 4: Ende August

C. Informationen über die Autoren

Die Autoren stellen eine Kurzinformation inkl. Namen und Tätigkeitsgebiet zur Verfügung. Der Text darf 600 Zeichen nicht überschreiten. Er darf Verlinkungen auf fremde Webseiten nicht enthalten. Des Weiteren sollen die Autoren ein Foto in Dateiform (hochauflösend) zur Verfügung stellen.

D. Rubriken, Umfang der Texte

Der Umfang der Texte soll eine Maximalzeichenzahl (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten.

Rubrik	Inhalt	Umfang in Zeichen (inkl. Leerzeichen)
Aufsätze	zu materiell-rechtlichen und prozessrechtlichen Themen des Wirtschaftsstrafrechts, Steuerstrafrechts oder zur Compliance sowie zu praxisrelevanten Randgebieten oder Hilfswissenschaften	max. 50.000

Kurzbeiträge	zu materiell-rechtlichen und prozessrechtlichen Themen des Wirtschaftsstrafrechts, Steuerstrafrechts oder zur Compliance sowie zu praxisrelevanten Randgebieten oder Hilfswissenschaften	max. 25.000
Einführung und Schulung	auch in Fortsetzung, etwa: Einführung in.../Grundzüge des Insolvenzstrafrechts I, II, III o.ä.; zu Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Compliance sowie hier insbesondere „Randgebiete“/„Ausländisches“/„Internationales“ bzw. nicht juristische „Hilfswissenschaften“	max. 50.000
Entscheidungsbesprechungen und -kommentare	zu materiell-rechtlichen und/oder Verfahrensfragen von Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Ordnungswidrigkeitsrecht, Aufsichtsrecht und Compliance. Mit oder ohne Wiedergabe/Zusammenfassung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe. Ein vollständiger Abdruck von Entscheidungen erfolgt bei besonderer Bedeutung und schlechter öffentlicher Zugänglichkeit der Entscheidung nach Ermessen der Schriftleitung. Der Autor sollte an dem der besprochenen Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren nicht beteiligt gewesen sein (z.B. als Richter, Rechtsanwalt oder sonst Beteiligter).	max. 10.000 für eine kurze Zusammenfassung von Sachverhalt und Entscheidungsgründen plus max. 20.000 für den Kommentar Ob ausnahmsweise ein (teilweiser oder vollständiger) Entscheidungsabdruck erfolgt, liegt im Ermessen der Schriftleitung.
Landesberichte zum Wirtschaftsstrafrecht	Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zu Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Compliance in praxiswichtigen Nachbarländern, vorgesehen: Schweiz, angedacht: Österreich, vorläufig ist ein zunächst halbjähriger Erscheinungsturnus angedacht. Besonderheit: Die Rubrik soll im Wesentlichen durch die Landesgruppen der WisteV gestaltet und verantwortet werden. Landesberichte für in der wirtschaftsstrafrechtlichen Praxis relevanten Staaten, die über keine WisteV-Landesgruppe verfügen können jedoch auch aus dem Mitglieder- oder de, Interessiertenkreis eingereicht werden. Sie werden nach dem Ermessen der Schriftleitung veröffentlicht.	max. 50.000
Veranstaltungsberichte und rechtspolitische Diskussion	von Herrn LOStA Folker Bittmann moderierte, verantwortete und gestaltete Rubrik, in der u.a. über WisteV-Veranstaltungen berichtet und die dort begonnene Diskussion zusammengefasst und vertieft werden kann. Sie steht natürlich auch für Zuschriften aus dem Leserkreis offen. Der Autor sollte an der besprochenen Veranstaltung nicht als Gastgeber oder Referent beteiligt gewesen sein.	max. 30.000

Rezensionen	<p>insbesondere Buchbesprechungen</p> <p>Der Autor sollte das rezensierte Werk nicht (mit-) verfasst haben. Des Weiteren sollte vermieden werden, dass der Autor Werke ihm beruflich oder sonst nahestehender Personen rezensiert, insbesondere von Personen aus derselben Hochschule, derselben Kanzlei, derselben Behörde oder demselben Unternehmen etc.</p> <p>Die Rezension soll substantiiert über Inhalt und Schwerpunktsetzung des Werkes, über den geeigneten Adressatenkreis und die Verwendungsmöglichkeiten (z.B. in der anwaltlichen, gerichtlichen oder behördlichen Praxis, in der Wissenschaft, in Unternehmen usf.) informieren. Sie solle eine zusammenfassende Bewertung des Werkes unter Berücksichtigung des Anspruches der jeweiligen Zielgruppe enthalten.</p> <p>Wir empfehlen, das Werk aus dem Blickwinkel des jeweiligen Adressatenkreises zu rezensieren. Werke mit (überwiegend) wissenschaftlichem Anspruch (Dissertationen, Habilitationen) sollten aus dem wissenschaftlichen Blickwinkel, Werke mit (überwiegend) praktischer Zielsetzung aus Sicht der Praxis beurteilt werden.</p> <p>Bei wissenschaftlichen Arbeiten bietet sich vor diesem Hintergrund im Grundsatz eine Besprechung durch Rezensenten an, die über die entsprechende Qualifikation (Promotion oder Habilitation) bereits verfügen oder durch Fachpublikationen in vergleichbarer Weise ausgewiesen sind.</p>	10.000 bis max. 25.0000
--------------------	--	-------------------------

E. Formalia

I. Rechtschreibung

WiJ verwendet die neue deutsche Rechtschreibung.

Soweit regionaltypische, nicht im gesamten deutschen Sprachraum ohne Weiteres verständliche Vokabeln verwendet werden, sind diese ggf. zu erläutern.

II. Gliederung

Jedem Beitrag ist eine **Einleitung** voranzustellen. Diese soll bei den Lesern Neugierde wecken, indem sie beispielsweise auf praktische Bedeutung des Themas/der Entscheidung etc. aufmerksam macht. Der Umfang soll über max. 1.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht hinausgehen.

Jeder Beitrag schließt mit einer **Zusammenfassung**. Darin sollte der Autor seine grundlegenden Thesen bzw. Ergebnis knapp zusammenfassen und falls möglich einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen geben. Der Umfang soll über max. 2.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht hinausgehen.

Jeder Beitrag sollte so **gegliedert** sein, so dass der Leser anhand der Zwischenüberschriften mühelos erkennen kann, an welcher Stelle sich Ausführungen zu der ihn interessierenden Frage finden. Zwischenüberschriften sind in der Form „I., 1., a), aa)“ einzufügen. Eine tiefere Gliederung ist zu vermeiden.

Am Rand können kurze **Randstichworte** gesetzt werden, mit deren Hilfe der Leser stichwortartig durch den Text geleitet wird. Die Redaktion behält sich vor, selbständig Randstichworte einzufügen.

III. Formatierung

Grundsätzlich gilt: Die Texte sind unformatiert einzureichen. Insbesondere sind unterschiedliche Textgrößen, besondere Schriftformatierungen (fett, kursiv, unterstrichen) zu vermeiden.

Ausnahmen: Wörtliche Zitate sowie Eigennamen im Text sind *kursiv* zu formatieren (z. B.

Müller hingegen weist nach, dass

In Bezug auf Besonderheiten im Fußnotenapparat siehe noch unten.

Jedenfalls zu unterlassen sind manuelle Trennzeichen, manuelle Leerzeilen, manuelle Leerzeichen, gesperrte Leerzeichen und manuelle Zeilenumbrüche.

IV. Zitierweise/Fußnoten

Die **Nachweise** erfolgen in durchnummerierten Fußnoten am Seitenende und werden jeweils – auch im Wiederholungsfall - ausgeschrieben. Fußnotenverweise („Fn. 1“) und die Abkürzung „a.a.O.“ sollen daher nicht verwandt werden.

Die Reihenfolge der Nennung von Quellen in Fußnoten kann sich aus dem Zitierzusammenhang ergeben. Ansonsten ist grds. zuerst die Rechtsprechung, danach die Kommentarliteratur, danach Monographien und Lehrbücher, und zuletzt sind Aufsätze anzuführen.

Innerhalb der aufgeführten Rechtsprechung ist nach der „Rangfolge“ der Gerichte (z. B. BVerfG, BGH, AG) zu gliedern. Bei Entscheidungen desselben Gerichts werden die jüngsten Entscheidungen zuerst genannt.

Innerhalb der übrigen Literaturgruppen ist alphabetisch nach Bearbeitern zu sortieren.

BGH NJW 2006, 1254, 1257; BGH NJW 2003, 2421, 2422; OLG Stuttgart NSTZ-RR 2008, 234, 236; *Fischer*, StGB, 59. Aufl. 2012, § 266 Rn. 48; *Kindhäuser*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 3. Aufl. 2010, § 266 Rn. 17; *Albert wistra* 1997, 271, 273.

a) Gesetze

Gesetze (Artikel, Paragraphen, Absätze, Sätze und Halbsätze oder Alternativen) werden mit arabischen Ziffern wiedergegeben:

§ 261 Abs. 1 S. 2 StGB

§ 261 Abs. 1 S. 3 2. Hs. StGB

§ 266 Abs. 1 2. Alt. StGB

Enthält eine Gesetzesnummerierung einen Buchstaben, wird vor diesen Buchstaben kein Leerzeichen gesetzt:

§ 266a StGB

§ 15a InsO

Nummern sind mit „Nr.“ zu zitieren.

§ 261 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Buchstaben werden mit „Buchst.“ bezeichnet.

§ 261 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a StGB

b) Entscheidungen

aa) Allgemeines

Veröffentlichte **Entscheidungen** sollten ohne Wiedergabe von Aktenzeichen und Entscheidungsdatum zitiert werden. Die amtlichen Sammlungen sowie Zeitschriften mit hohem Verbreitungsgrad sind als Fundstellen zu bevorzugen. Sicherheitshalber können Mehrfachfundstellen einer Entscheidung bei dem ersten Zitat durch eine mit „=“ verbundene Aufzählung signalisiert werden.

bb) Amtliche Sammlung

[Amtliche Sammlung] [Band], [Seite], [konkrete Fundstelle, wenn abweichend von Anfangsseite], z. B.:

BGHSt 12, 10, 12

BVerwGE 120, 54, 83 f.

cc) Zeitschriften:

[Gericht] [Zeitschrift] [Jahr], [Seite], [konkrete Fundstelle, wenn abweichend von Anfangsseite], z. B.:

z. B. BGH NJW 2007, 130, 133 = BGH wistra 2007, 288

dd) Nicht veröffentlichte Entscheidungen

[Gericht], [Entscheidungsart abgekürzt] v. [Datum] – [Aktenzeichen], z. B.:

LG Düsseldorf, Urt. v. 22.07.2004 - XIV 5/03

LG Wuppertal, Beschl. v. 23.12.2004 - 9 KIs 17/04

c) Aufsätze in Zeitschriften

Der Name des Autors ist kursiv zu setzen. Die Jahrhundertangabe des Erscheinungsjahres wird immer angefügt. Auch bei Zeitschriften, die teilweise mit Jahrgang und Erscheinungsjahr zitiert werden, wird nur das Erscheinungsjahr genannt. Besteht die Möglichkeit einer Verwechslung des Autors, wird sein Vorname (ggf. abgekürzt) genannt. Empfehlenswert ist eine (ergänzende) Orientierung an den Zitierhinweisen der einschlägigen juristischen Fachzeitschriften.

[Autor], [Zeitschrift] [Jahrgang], [Anfangsseite], [konkrete Fundstelle, wenn abweichend von Anfangsseite], z. B.

Meier NJW 2006, 123, 125

Schlösser NSTZ 2005, 423

Zipf ZStW 1986, 516 ff.

Esser/Bettendorf NSTZ 2012, 233, 235

E. Müller NJW 1957, 231, 232

d) Kommentare und Sammelwerke

Der Bearbeiter der Kommentarstelle bzw. des Kapitels wird immer angegeben. Er wird mit dem Zusatz „in:“ dem Namen des Begründers bzw. der Bezeichnung des Kommentar vorangestellt. Der Name des Bearbeiters ist kursiv zu setzen.

[Autor], in: [Titel], [Auflagenzahl]. Aufl. [Erscheinungsjahr], § [Paragraf] Rn. [Randnummer], z.B.:

Eser/Hecker in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 12 Rn. 7

Kindhäuser in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 3. Aufl. 2010, § 266 Rn. 17

Szesny in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 2011, Kap. 6 Rn. 107

Dölling in: FS für Meyer-Goßner, 2001, S. 101 ff.

Bei anerkannter Anderszitation kann alternativ diese verwendet werden, wobei allerdings auch hier die Auflagenzahl und das Erscheinungsjahr anzugeben sind, z. B.

Schönke/Schröder-Eser/Hecker, 28. Aufl. 2010, § 12 Rn. 7

NK/Kindhäuser, 3. Aufl. 2010, § 266 Rn. 17

Wird der Kommentar nur von einer Person bearbeitet wird, soll wie folgt zitiert werden:

Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, § 263 Rn. 15

Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 266 Rn. 48

Wird ein Kommentar/Sammelwerk mehrfach aus derselben Auflage zitiert, genügt die Angabe von Herausgeber, Auflage und Erscheinungsjahr im ersten Nachweis. Ggf. genügt in den folgenden Nachweisen dann auch ein Kurztitel, Z.B.:

[Autor] in: [Werk], [Titel oder Kurztitel], § [Paragraf] Rn. [Randnummer].

z.B.:

Schönke/Schröder-Autor, § 13 Rn. 12

Fischer, § 331 Rn. 2a

Brockhaus in: Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 5 Rn. 22

e) **Lehrbücher, Monografien**

Anzugeben sind: [Verfasser] [Titel], Auflage, Erscheinungsjahr, genaue Fundstelle. Der Name des Verfassers ist kursiv zu setzen. Zitatstellen werden soweit vorhanden mit Randnummern (Rn.), ansonsten mit Seitenzahlen angegeben (S.).

Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, 41. Aufl. 2011, S. 154.

Fischer, Die Strafbarkeit von Mitarbeitern der Kreditinstitute wegen Geldwäsche, 2011, S. 20.

Wird ein Werk mehrfach aus derselben Auflage zitiert, genügt die Angabe von Autor, Auflage und Erscheinungsjahr im ersten Nachweis. Ggf. genügt in den folgenden Nachweisen dann auch ein Kurztitel, z.B.:

[Autor], [Werk], [Titel oder Kurztitel], § [Paragraf] Rn. [Randnummer].

z.B.:

Fischer, Geldwäsche, S. 20.

f) **Drucksachen, Bundesgesetzblatt**

BT-Drucks. 16/8767, S. 5.

BR-Drucks. 390/04, S. 9.

BGBl. I 2001, 2201.

F. Zitate/Hervorhebungen

Zitate innerhalb und außerhalb des Fließtext sind in „“ zu setzen, jedoch nicht kursiv zu formatieren.

Die optische Hervorhebung von einzelnen besonders zu betonenden Wörtern oder Wortgruppen erfolgt im Fettdruck.

G. Währungen

EUR 100.000,00

EUR 1,2 Mio.

USD 2.000,00

Ggf., wenn es auf die Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettobetrag ankommt:

(brutto) EUR 8.375,22
